

Rücksicht auf die beträchtlichen Roggenüberschüsse der Verhandlungsspielraum nicht allzu groß ist, so legt die deutsche Regierung doch Wert darauf im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten an der Lösung eines für ganz Europa wichtigen und bedeutsamen Problems mitzuarbeiten. Die Umsetzung der angenommenen Resolutionen in die Praxis werde von Land zu Land verschieden sein und zu dem Aufgabenkreis der schwebenden Handelsvertragsverhandlungen gehören.« Im Zusammenhang damit stehen die Ausführungen Ernst Trendelenburgs im Haushaltsausschuß des Reichstags. Im Mittelpunkt der bevorstehenden Handelsvertragsverhandlungen mit Rumänien und Ungarn würden, so sagte dieser gewiß unverdächtige Anhänger der Meistbegünstigung, die Präferenzvorschläge stehen. Die Rumänen und Ungarn müßten freilich einsehen, daß der Plan ohne wertvolle Gegenzugeständnisse für unsere Industrieausfuhr in unseren Augen viel von seinem Reiz verlöre. Dann werde es wohl möglich sein im Mai, wenn die nun eingesetzten Komitees berichten, schon mit fertigen deutsch-ungarischen und deutsch-rumänischen Vorzugszollvorschlägen vor die Europakommission zu treten, die die Probe auf den Ernst ihrer Absichten zu bestehen haben werde.

Was aus alledem wird, steht dahin. Deutschland wird nie aus dem Auge verlieren dürfen, daß, solange Kontinentaleuropa noch kein einheitliches, durchrationalisiertes Wirtschaftsgebiet geworden ist, der Schutz der deutschen Agrarproduktion das schlechthin übergeordnete Interesse der deutschen Wirtschaftspolitik bilden muß. Vor allem muß man darauf ausgehen die Ernährung des deutschen Volks von überseeischer Getreideeinfuhr unabhängig zu machen. Eine überseeische Weizenzufuhr bei deutschem Roggenüberfluß sollte ein Unding sein. Soweit aber ein Import gebraucht wird, sollte er ausschließlich aus Europa gedeckt werden. Hier können die angekündigten Verhandlungen von prinzipieller Bedeutung werden, denn hier mündet heute schon das deutsche Interesse direkt in das gemeineuropäische. Wird die Europakommission das Gewicht eines wenigstens in diesem Punkt einigen Kontinents in die Wagschale werfen können, so brauchen wir Übersee politisch wie wirtschaftlich nicht mehr zu fürchten. Und dann wird mit den Meistbegünstigungsländern schon zu reden sein.

## RICHARD LOHMANN · DIE NEUGESTALTUNG BERLINS

**R**ECHT überraschen mußte die Erfahrung, die die Beratungen über die Reform der Berliner Stadtverfassung zutage brachten: Der erst vor 10 Jahren geschaffene städtische Funktionärkörper in den Bezirksverwaltungen hat sich bereits in dieser kurzen Zeit so weit amtsegoistisch und damit partikularistisch eingestellt, daß er eine feste Querverbindung innerhalb der Parteienvielheit und mitten durch sie hindurch darstellt. Er bringt ein ganz neues Element des Konservativismus in alle Verhandlungen über Verwaltungsreform hinein, dessen Gefahr gar nicht hoch genug angeschlagen werden kann. Die Frage der Bezirksaufteilung, der Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Zentralinstanz und Lokalinstanzen, die Frage der Dekonzentration, wie man die Synthese zwischen Zentralisation und Dezentralisation heute zu nennen pflegt, ist das Kernproblem der Verfassung und Verwaltung jeder Großgemeinde der Welt. Gerade auf diesem Gebiet muß die gesetzliche Formulierung der

Zuständigkeit den praktischen Erfahrungen elastisch folgen können. Nirgends darf es hier heißen: Halte, was du hast! Niemals darf eine sachlich notwendige Grenzverschiebung an dem Widerstand "wohlerworbener Rechte" scheitern. Regierung und Landtag Preußens haben daher recht daran getan (die Regierung schon in ihrem 1. Entwurf, der Landtag nach einem bald erkannten Irrweg in der endgültigen Formulierung) die Frage der Zuständigkeit durch diejenigen Körperschaften regeln zu lassen, die den erwähnten Einflüssen des Amtsegoismus bezirklicher Gewalt am weitesten entrückt sind: durch Magistrat und Stadtverordnetenversammlung respektive durch den Magistrat allein nach Anhörung des Stadtgemeindevausschusses. Der Weg der Ortssatzung, der damit gegeben ist, bringt den weitern Vorteil der schnelleren Anpassungsfähigkeit des einmal formulierten an vollzogene Wandlungen und gemachte Erfahrungen.

Es ist kein Zweifel, daß in Berlin bisher zu viel Einzelheiten und Einzelentscheidungen zentral bearbeitet wurden, und daß dadurch der mit Recht viel beklagte Leerlauf der Verwaltung, das überflüssige Vielerlei von Lokal- und Zentralberatungen, das Hin und Her zwischen Lokal- und Zentralbeschlüssen, entstanden ist. Aber die Erfahrungen der ersten 10 Jahre Groß Berlins haben auch die Tendenz nach noch strafferer Zusammenfassung, noch größerer Vereinheitlichung der Gesamtverwaltung wie ihrer Teilgebiete mit Recht verstärkt. Nach beiden Richtungen hin bringt das neue Ergänzungsgesetz wesentliche Neuerungen.

Die Zuständigkeit der örtlichen Bezirksverwaltungen im Verhältnis zur Zentralverwaltung ist, wie gesagt, von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung gemeinsam durch Erlaß einer Ortssatzung zu regeln (§ 20). Die Satzung muß binnen Jahresfrist vorliegen und bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium. Sie hat die Aufgabenkreise, die wegen ihrer Bedeutung für die ganze Stadtgemeinde eine einheitliche Verwaltung erfordern, als zentrale Angelegenheiten den Organen der Stadtgemeinde, alle übrigen den Bezirken zu überweisen (§ 21). Dieser dezentralistischen Tendenz steht das Recht des Magistrats die zur Einheitlichkeit der Verwaltung erforderlichen Grundsätze auch auf den dezentralisierten Gebieten aufzustellen (§ 15) ausgleichend gegenüber, ebenso das Recht des Oberbürgermeisters respektive der Magistratsmitglieder als seiner ständigen Vertreter für bestimmte Geschäftszweige der Verwaltung (§ 9) den Bezirksämtern Anweisungen auch in Einzelfällen im Rahmen dieser Grundsätze zu erteilen (§ 22). Die Beamten der Baupolizei unterstehen auch in den Bezirken dem Oberbürgermeister unmittelbar (§ 16), der Oberbürgermeister hat auch das Recht die übrigen Beamten der Bezirke in einen andern Bezirk oder in die Zentralverwaltung zu versetzen (§ 24). Die Anstellung der Beamten und leitenden Angestellten der Zentralverwaltung geschieht durch den Magistrat auf Vorschlag des Oberbürgermeisters (§ 23), die Anstellung der Bezirksbeamten verbleibt wie bisher den Bezirksämtern.

Die Verfassung der Zentrale stellt nach dem neuen Gesetz eine eigenartige Verbindung der verschiedenartigsten Verfassungselemente dar. In das Zweikammersystem der Magistratsverfassung ist eine neue, dem Einkammersystem entnommene Vertretungskörperschaft (Stadtgemeindevausschuß) eingebaut, und die Stellung des Oberbürgermeisters ist, so weit wie möglich, der des Bürgermeisters in der rheinischen Bürgermeistereiverfassung ange-

nähert. Der Magistrat, bestehend aus dem Oberbürgermeister, 2 Bürgermeistern (nach dem Wunsch des Gesetzgebers ohne Fachdezernate außer etwa Syndikat oder Personalverwaltung) sowie 9 besoldeten und 6 unbesoldeten Stadträten (mit Dezernaten und einer kleinen Aufwandsentschädigung), ist nach wie vor kollegiale Körperschaft im Bereich der Legislative (§§ 6 und 16 b). Er bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Stadtgemeindevausschusses vor, beschließt über alle Vorlagen, insbesondere den Etat (§ 15). Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Stadtgemeindevausschusses bedürfen seiner Zustimmung (§ 13). Die Exekutive aber ist dem Oberbürgermeister allein übertragen. Er führt (nicht nur: leitet) die Verwaltung, führt die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus. Die Stadträte sind seine ständigen Vertreter (§§ 16 und 16 a), er kann ihnen Weisungen auch im Einzelfall erteilen, für die er alsdann persönlich verantwortlich ist, während die Stadträte sonst die Verantwortung für die von ihnen in Vertretung des Oberbürgermeisters zu erledigenden Geschäfte selbst tragen (§ 16 b).

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in Zukunft nur noch über Vorlagen von grundsätzlicher Bedeutung, also außer Wahlen über die freiwillige Übernahme von Selbstverwaltungsangelegenheiten, die Schaffung von Anstalten und Betrieben und die Beteiligung daran, über den Etat, Abgaben und Tarife, Darlehen, Grundstückskäufe, Bürgschaften, Beamtenstellen und -besoldung, Gemeindegrenzen, Ortssatzungen (§ 12). Sie kann einzelne dieser Gebiete oder Teile davon für die Dauer ihrer Wahlperiode dem Stadtgemeindevausschuß übertragen. Dieser berät und beschließt außerdem die gesamten Vorlagen der laufenden Verwaltung, die ihm vom Magistrat direkt zugelieft werden. Der Stadtgemeindevausschuß besteht aus 45 ständigen Mitgliedern und ebenso vielen Vertretern, er tagt unter Vorsitz des Oberbürgermeisters nichtöffentlich (§ 14). Auf Verlangen des Magistrats oder einer Zweidrittelmehrheit kann er Angelegenheiten von allgemeinem öffentlichen Interesse der Stadtverordnetenversammlung mit seinem Votum zur Beschlußfassung überweisen. Die Macht des Vorsitzenden ist sowohl in der Stadtverordnetenversammlung wie im Stadtgemeindevausschuß (wie auch in der Bezirksversammlung) im Gegensatz zur Städteordnung dahingehend erweitert worden (§ 2), daß er ohne Beschluß der Versammlung jeden Stadtverordneten bis zu 7 Sitzungstagen, jedoch nicht über 6 Monate hinaus, ausschließen kann; der Ausgeschlossene kann an die nächste Sitzung appellieren und im Verwaltungsstreitverfahren klagen.

In der Verfassung der Bezirke ist so gut wie alles beim alten geblieben. Das hat zweierlei Gründe. Einmal sahen die meisten Kommunalpolitiker des Landtags aus den engen Erfahrungen in ihren kleineren Gemeinden heraus das Problem bezirklicher Verwaltungsarbeit überhaupt nicht oder wenigstens nicht in seiner Bedeutung für die gesamte Arbeit einer Großgemeinde. Sodann aber traten hier wieder die Einflüsse der Bezirksfunktionäre zutage, die persönliche und parteiliche Interessen unter sachlicher Motivierung verfochten. Es bleibt demnach in den Bezirken weiterhin die Magistratsverfassung bestehen: ein Zweikammersystem in einer Instanz, die ausschließlich Verwaltungsarbeit zu leisten hat. Es bleiben die 20 viel zu großen Bezirksamter mit besoldeten und unbesoldeten Bezirksstadträten, die 20 ebenfalls viel zu großen Bezirksversammlungen (bis zu 65 Mitglieder stark), die aber

künftig unter Ausschluß der Öffentlichkeit tagen. Um diese Bestimmung für die Sozialdemokratie programmatisch erträglich zu gestalten, kam man ver zweifelt auf den Ausweg dem Bezirksbürgermeister den Vorsitz in dieser Versammlung, neben seinem Vorsitz im Bezirksamt, zu übertragen. Ein Mitglied des Bezirksamts ist somit Vorsitzender der Körperschaft, die das Bezirksamt kontrolliert. Dadurch ist ganz äußerlich eine Art Annäherung an Bürgermeisterei- oder süddeutsche Stadtratsverfassung erfolgt, und es ist der Anschein erweckt, als wolle man tatsächlich das Parlament durch ein Verwaltungsorgan ersetzen. Aber doch eben nur der Anschein. Tatsächlich hat sich außer der Fassade nichts geändert, und darum ist der Sozialdemokratischen Partei die Zustimmung zu der Nichtöffentlichkeit der Versammlung kaum erleichtert worden, während auch sie an und für sich am liebsten die unnütze Schwätzerei in den Bezirksversammlungen durch den Zwang zu praktischer Verwaltungsarbeit beseitigt hätte.

Sehr bedauerlich ist auch, daß das Gesetz in seiner endgültigen Formulierung im Gegensatz zu dem Regierungsentwurf keine Möglichkeit geschaffen hat die bisherige Bezirkseinteilung irgendwann und irgendwie zu verändern. Bekanntlich sind die Meinungen über die Zweckmäßigkeit der durch das Gesetz von 1920 vorgeschriebenen Zerreiung des alten Berlin in 6 Bezirke zum mindesten geteilt. Es ist fraglich, ob man nicht einen einzigen Innenstadtbezirk bilden und von ihm aus die Außenbezirke radial aufteilen sollte, wobei noch weitere Zusammenlegungen kleinerer Bezirke mit ihren Nachbarbezirken möglich wären, zum Beispiel Zehlendorf (50 000 Einwohner), Weißensee (65 000), Köpenick (75 000), Tempelhof (80 000). Im alten Gesetz ist vorgeschrieben, daß solche Änderungen nur mit Zustimmung der beteiligten Bezirkskörperschaften vorgenommen werden dürfen. Der Bezirkspartikularismus ist inzwischen so konservativ geworden, daß an eine solche Zustimmung überhaupt nicht mehr zu denken ist. Der Einfluß dieses Partikularismus auf die gesetzgebenden Körperschaften ist aber in der selben Zeit so weit gestiegen, daß eine Änderung dieser gesetzlichen Klausel ebenfalls nicht mehr möglich erscheint; das haben die Landtagsverhandlungen dieses Jahres bewiesen. Vielmehr geht die Tendenz dahin auch den letzten Zusammenhalt zum Beispiel der Innenbezirke etwa durch die Aufteilung der bisher hier noch einheitlichen Schulverwaltung zu zerreien und auch auf diesem Gebiet neue dezentralisierte Verwaltungsorgane zu bilden. Das würde eine weitere Barriere gegen jede Veränderung des bestehenden oder dadurch geschaffenen Zustands aufrichten, da erfahrungsgemäß jedes Amt mit seinen Funktionären auf seine Erhaltung bedacht ist, mithin konservativ wirkt.

Bei alledem ist es verständlich, ja selbstverständlich, daß sich, unabhängig von aller programmatischen und parteilichen Orientierung, der Widerstand der Bezirksfunktionäre sämtlicher Parteien bis in die letzte Minute hinein gegen jede neue Bestimmung des Gesetzes gerichtet hat, die eine Schmälerung ihrer bisherigen Kompetenzen zugunsten einer Verstärkung der zentralen Befugnisse mit sich zu bringen schien. Und es ist, gerade weil man diesen Widerstand programmatisch begründet hat, immerhin interessant, daß es Sozialdemokraten gewesen sind, auf deren Anregung oder Befürwortung jene Bestimmungen vorgeschlagen wurden: Ein sozialdemokratischer Ministerialbeamter des Wohlfahrtsministeriums regte die Zentralisierung der Baupolizei an, ein Sozialdemokrat im Kultusministerium die (später preis-

gegebene) Zentralisierung des Schulwesens, ein sozialdemokratischer Syndikus befürwortete das Recht des Oberbürgermeisters zu direkter Anweisung an die Bezirke an Stelle des umständlichen Beanstandungsverfahrens. Es handelt sich hierbei nicht um irgendwelche peripherischen Angelegenheiten oder Fragen sondern um die Grundtendenz, um Zweck und Absicht des neuen Gesetzes schlechthin. Und es handelt sich nicht um rein verwaltungstechnische oder politische Dinge sondern im tiefsten Grund um *wirtschaftliche* Fragen. Jeder Partikularismus kostet Geld. Und jeder Mangel an wirtschaftlichem Vertrauen in die zentrale Macht und die darauf begründete Kreditwürdigkeit einer Kommune kostet gleichfalls Geld, viel Geld. Beides hat Berlin in den letzten Jahren zur Genüge am eigenen Leib erfahren. Aus dem komplizierten Finanzproblem der Reichshauptstadt lösen sich daher 2 Einzelfragen leicht heraus: Berlin muß, "innenpolitisch" gesehen, versuchen durch eine Ausdehnung planwirtschaftlicher Maßnahmen die Spezialunkosten seiner Verwaltung erheblich zu verringern, und es muß, "außenpolitisch" gesehen, die Grundlage für eine Finanztransaktion zur Abdeckung oder Konsolidierung seiner schwebenden Schulden schaffen.

Vorbedingung für die Lösung der einen Aufgabe ist eine Stärkung der zentralen Befugnisse auf allen wichtigen Verwaltungsgebieten, insbesondere der Schule, des Gesundheitswesens, der Wohlfahrt und später der Bauverwaltung. Es ist zum Beispiel nicht einzusehen, warum eine Regelung, wie sie auf dem Gebiet des Berufsschulwesens gefunden ist, nicht auch ähnlich für die Höheren Schulen in Groß Berlin möglich sein sollte. Das Gesetz kann für diese nur aus intimster Verwaltungskennntnis zu regelnden Einzelheiten nichts anderes als den Rahmen schaffen. Die Stadt selbst muß ihn aus ihren Bedürfnissen und Notwendigkeiten heraus ausfüllen. Man macht es ihr mit Recht zum Vorwurf, daß sie es nicht verstanden habe auf dem Instrument, das ihr das Gesetz von 1920 in die Hand gegeben hat, gut zu spielen, daß der Sinn der möglichen Zentralisierung aller grundsätzlichen Fragen in den Unsinn der zentralen Behandlung laufender Verwaltungsangelegenheiten und -entscheidungen verkehrt worden sei. Das neue Gesetz gibt die Wegrichtung klarer an als das alte. Es war seine Pflicht dem an sich berechtigten Drang nach einer Dezentralisation der laufenden Verwaltung Grenzpfähle zu setzen, die einen gleichzeitigen Ausbau der zentralen Befugnisse ermöglichen, um dadurch die kommunale Wirtschaft zu rationalisieren.

Die andere Aufgabe: die Stärkung des Vertrauens in die politische und wirtschaftliche Kraft und Kreditwürdigkeit der Reichshauptstadt, ist durch die Tatsache der Verabschiedung des Gesetzes überhaupt wie durch seine Gestalt erfüllt worden. Dieses Vertrauen war mehr als durch alle Skandale und alle publizistische Behandlung der angeblichen oder tatsächlich vorhandenen Mißwirtschaft in der Berliner Verwaltung gerade im letzten Jahr durch die Arbeitsmethoden der parlamentarischen Gemeindegemeinschaften erschüttert worden, durch Radauszenen auf der einen Seite, Ablehnung des Etats auf der andern, endlich durch die scheinbare Unfähigkeit der Stadt die entscheidenden Stellen ihres Oberbürgermeisters und ihres Kämmerers neu zu besetzen. Die Minderung des Vertrauens zeigte sich aufs deutlichste bei allen Kreditverhandlungen der letzten Zeit, bei den Begleitumständen und den Bedingungen, unter denen diese Kredite nach langen Geburtswehen endlich zustande kamen. Man mag der Ansicht sein, daß diese Vertrauens-

krise von den Geldgebern nur als Vorwand benutzt wurde, um der Stadt Daumschrauben aufsetzen zu können, und man mag zum Beweis anführen, daß private Geldgeber der Stadt ihre Kredite und Anleihen in dem Augenblick geradezu aufdrängten, da erfolgreiche Verhandlungen mit der Öffentlichen Hand (Preußische Elektrizitätsgesellschaft) über eine weit ausgreifende Finanztransaktion zum Abschluß zu kommen schienen. Aber das ändert doch nichts an der Tatsache, daß alle Kredite des letzten Jahres nicht mehr von der Stadt allein abgeschlossen werden konnten, sondern daß es dazu der Unterstützung, um nicht zu sagen: der Garantie staatlicher Stellen bedurfte. Carl Severing hat als Innenminister gerade auf diesen Umstand bei seinen Ausführungen im Gemeindeausschuß des Landtags mit besonderem Ernst und Nachdruck hingewiesen und damit gedroht der Zuspätigkeit der Verantwortungsteilung durch den eindeutigen Entschluß zur Einsetzung eines staatlichen Präfekten ein Ende zu machen. Nun scheint mir zwar "Selbstverwaltung" im Sinn der Steinschen Städteordnung kein sozialistisches Dogma zu sein, auch kann ich mir demokratische Formen der Kommunalverwaltung im Jahr 1931 vorstellen, die von dieser Selbstverwaltung weit entfernt sind. Eine staatliche Präfektur kann sehr wohl eine solche demokratische Form sein. Aber es ist nicht zu leugnen, daß sie das unter den obwaltenden Umständen nicht gewesen wäre, daß sie vielmehr zum mindesten das Äußere der diktatorischen Korrektur einer versagenden demokratischen Institution gehabt hätte, daß sie scheinbar denen recht gegeben hätte, die durch eine schlechthinnige Negation der beispiellosen kommunalen Leistung Berlins in der Nachkriegszeit weit über das berechnete Maß der Kritik an dieser kommunalen Verwaltungsarbeit hinausgegangen waren. Das Zustandekommen des Gesetzes hat diese Alternative überflüssig gemacht. Das ist sein unbestreitbares, vielleicht wichtigstes Verdienst.

Aber auch der Inhalt des Gesetzes erfüllt die Voraussetzungen, die an ihn im Hinblick auf die wirtschaftlichen Aufgaben der Reichshauptstadt in den nächsten Jahren gestellt werden müssen. Die oben erwähnten unliebsamen Vorgänge, die immer wieder zu einer öffentlichen Diskussion über die Arbeitsunfähigkeit der städtischen Verwaltung führten, werden nach menschlichem Ermessen für die Zukunft ausgeschaltet sein. Uferlose Debatten über Reichs- und Landessachen können in der Stadtverordnetenversammlung nicht mehr zugelassen werden. Sie ist von allen Nebensächlichkeiten entlastet und in ihrer Arbeitsfähigkeit durch eine ausreichende Geschäftsordnungsgewalt des Vorstehers gestärkt. Zur Beruhigung der Öffentlichkeit wird es auch beitragen, daß das endlose Geschwätz in den Bezirksversammlungen nicht mehr über die verschlossenen Türen hinausdringt. Die politischen Bedenken gegen den Ausschluß der Öffentlichkeit, die sich daraus ergeben, daß das Scheinparlament sich nicht zu einem Verwaltungsorgan umgebildet hat, habe ich schon hervorgehoben. Sachlich ist gegen den Ausschluß der Öffentlichkeit nichts einzuwenden. Eine wesentliche Verbesserung bringt auch die Bestimmung, daß bei Differenzbeschlüssen sowohl der Magistrat wie die Stadtverordnetenversammlung an eine gemeinsame Sitzung des Magistrats und des Stadtgemeindefausschusses appellieren müssen, ehe sie die Staatsaufsicht zu Hilfe rufen. Von Bedeutung wird dies namentlich bei der Zustimmung zum Etat und bei Steuerbewilligungen werden. Dieses Gremium wird stimmen- wie stimmungsmäßig der agitatorischen Geste we-

niger Raum geben als dem Gefühl der Verantwortung für das Schicksal der Stadt und ihrer Wirtschaft. Es ist also sehr wohl möglich, daß so törichte Beschlüsse wie Etatsablehnung oder Steuerverweigerung auf diese Weise durch die Selbstverwaltung aus eigener Kraft in Zukunft korrigiert werden: ohne Zwangsetatisierung und ohne Staatskommissar. Auch das wird zur Beruhigung der Öffentlichkeit und zur Mehrung des städtischen Kredits beitragen. Einer Stärkung des Vertrauens in die Stadt und ihre Kreditwürdigkeit dient auch die Stärkung der Verantwortlichkeit des Oberbürgermeisters und die Erweiterung seiner Machtsphäre. Der wesentlichste Mangel der Magistratsverfassung: die unklare Verteilung von Befugnissen und Verantwortlichkeiten, doppelt fühlbar in einer so großen und komplizierten Verwaltung wie der Berliner, dürfte dadurch beseitigt sein. Es ist interessant, daß sich bei dieser neuen Abgrenzung der Kompetenzen, bei der Schwächung der dienstlichen Stellung der Magistratsmitglieder, keine Parallelen zu dem Amtsegoismus der leitenden Bezirksstellen ergeben haben. Nebenbei sei bemerkt, daß eine ähnlich erfreuliche, von Ressortfanatismus und Partikularismus freie Stellungnahme der Zentralverwaltung auch bei den Verhandlungen über die Eingliederung des städtischen Werkbesitzes in ein größeres Gebilde der Öffentlichen Hand zutage getreten ist: Die Frage der kommunalen Wirtschaft ist dabei stets von großen Gesichtspunkten aus, niemals vom engen Standpunkt stadteigenen Besitzes behandelt worden.

Gegen die neue Verfassung der Zentrale, und zwar sowohl gegen die Stärkung der Position des Oberbürgermeisters wie gegen die Befugnisse des Stadtgemeindeausschusses, sind von Sozialdemokraten, die die Dinge nicht aus den besonderen Bedürfnissen der Berliner Verwaltung heraus sehen, die stärksten demokratischen Bedenken und Bedenklichkeiten geäußert worden. Wer in der "Urabstimmung" nicht nur die primitive sondern die klassische Form aller Demokratie sieht, mit dem ist allerdings über Verfassungsformen, wie sie jetzt in der Berliner Zentralverwaltung versucht worden sind, nicht zu reden und zu rechten. Aber wer es mit dem demokratischen Gedanken für vereinbar hält, daß man gewählten Führern und Organen Zeit und Möglichkeit zu selbständiger Arbeit gibt, kann gegen jene Bestimmungen keine prinzipiellen Einwendungen erheben. Die Stadtverordnetenversammlung hat gerade bei den wichtigsten wirtschaftlichen Entscheidungen der Stadt nur allzu oft versagt. Es ist also folgerichtig und für das demokratische Prinzip förderlich, wenn diese Aufgaben auf ein nach ebenso demokratischen Grundsätzen gewähltes kleineres Gremium übertragen werden, in dem allein die politischen Führer und Sachkenner aller Parteien gemeinsam mit dem verantwortlichen Exekutivbeamten den ausschlaggebenden Einfluß haben. Vielleicht könnte man jetzt sogar die Befugnisse der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften, die ja ähnlichen Erwägungen ihre Existenz verdanken, auf diesen Stadtgemeindeausschuß übertragen, um dadurch eine einheitliche Führung der gesamten Kommunalwirtschaft in Berlin zu verbürgen. Dient also das Organ des Stadtgemeindeausschusses der einheitlichen und kommunalpolitisch sachgemäßen Durchführung der Kommunalwirtschaft, so will andererseits die Stärkung der Macht und der Verantwortung des Oberbürgermeisters die "kreditfähige Unterschrift" für die großen einmaligen Transaktionen innerhalb dieser Wirtschaftsführung garantieren. Es ist völlig abwegig, wenn man die Übertragung dieser umfassenden Verantwortung von der parteipolitischen Stellung ihres Trägers abhängig gemacht hat. Voraus-

setzung für diese Übertragung kann vielmehr nur sein, daß der Oberbürgermeister aus innerer Überzeugung Gegner der Privatisierung kommunaler Versorgungsbetriebe ist. Diese Voraussetzung ist bei den Berliner Parteiverhältnissen und bei der kommunalwirtschaftlichen Auffassung auch zahlreicher Vertreter bürgerlicher Parteien immer gegeben. Es ist also alles andere eher als Verrat an demokratischen Grundsätzen oder an einem sozialdemokratischen Kommunalwirtschaftsprogramm, wenn man die großen einmaligen Entscheidungen im Bereich der städtischen Wirtschaft durch zweckmäßige Umgestaltung der hierfür verantwortlichen Organe erleichtert.

Programmatisch ist der nach so vielen Mühsalen zustande gebrachte Kompromiß höchst unbefriedigend. Gouvernamental betrachtet bringt er eine Komplizierung statt der erwünschten Vereinfachung. Aber wichtiger als beides ist in der jetzigen Zeit der Krise alles gemeinwirtschaftlichen Werksbesitzes und aller kommunalen Finanzpolitik die Erhaltung der städtischen Wirtschaft. Darum durften Sozialdemokraten ein Gesetz, das ausgesprochen diesem Zweck dienen soll, weder an seiner Unvollkommenheit noch an unbequemen Einzelbestimmungen scheitern lassen.

## RODERICH VON UNGERN-STERNBERG · RATIONALISIERUNG DER DEUTSCHEN INDUSTRIEWIRTSCHAFT

**Z**WEIFELLOS ist die Krise des Parlamentarismus zu einem erheblichen Teil dadurch verursacht, daß die Mehrheit der Mitglieder des aus allgemeinen Wahlen hervorgehenden Parlaments in wirtschaftlichen Fragen weder die nötige Kompetenz noch die lebendige Verbindung mit der Wirtschaft aufweist. Diese Mängel geben denjenigen, die in Vertretung von Interessenverbänden auftreten, die Möglichkeit die Gesetzgebung entweder einseitig zu beeinflussen oder jede ihnen unliebsame Neuerung zu sabotieren. Ganz anders wäre die Situation, wenn dem Reichstag, der auf dem Prinzip der Gleichheit der Einzelpersonlichkeiten aufgebaut, also als politisch-kulturelles Gesinnungsparlament gedacht ist, eine von Produktionsräten einer in ihren einzelnen Zweigen zusammengefaßten, organisch gestalteten Wirtschaft gewählte Kammer der Arbeit gleichberechtigt zur Seite stände: ein Gedanke, der in den Sozialistischen Monatsheften seit dem Zusammenbruch des alten Systems vertreten wird und daher wohl keiner erneuten Begründung bedarf. Wir wollen infolgedessen nicht im einzelnen über die Organisation der Kammer der Arbeit handeln sondern nur kurz daran erinnern, daß eine solche legislative Körperschaft, die die materielle und geistige Schaffensenergie der Nation konzentriert und darstellt, eben jenes Unterbaus in Gestalt planmäßig organisierter Produktionskörper bedarf. Die Kammer der Arbeit muß auf das engste mit den täglichen Sorgen und Bestrebungen der Gesamtwirtschaft verflochten werden. Dann wird das, was man vielfach als Planwirtschaft bezeichnet hat, ein lebendiges Dasein gewinnen. Die Planwirtschaft muß aus der Sphäre herauswachsen, wo die eigentlich wirtschaftlich schöpferische Tätigkeit sich abspielt. Es ist daher von entscheidender Bedeutung die Organisation des Unterbaus, sowohl nach der grundsätzlichen Seite wie in den Details, darzustellen, wobei man sich bewußt sein muß, daß es gerade